

15.10.2013

## Entschließungsantrag

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Umsetzung der  
VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen  
(9. Schulrechtsänderungsgesetz) Drucksache 16/2432**

**NRW auf dem Weg zur inklusiven Schule –  
den Prozess sorgsam und zielgerichtet gestalten**

### **I. Neuer Impuls für das Gemeinsame Lernen**

Nordrhein-Westfalen hat bereits in den achtziger Jahren mit dem Gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung begonnen und dieses seitdem systematisch ausgebaut sowie gesetzlich verankert, namentlich mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24.04.1995 und mit dem Schulgesetz vom 15.02.2005. Mit der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2009 hat sich Deutschland unter anderem verpflichtet, das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Die Behindertenrechtskonvention ist Bestandteil des innerstaatlichen Rechts und richtet sich an alle Ebenen. Sie setzt wichtige Impulse für die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem.

Der Landtag ist sich dessen bewusst, dass die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und der damit verbundene Ausbau des Gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein Prozess ist, der länger dauern wird und schrittweise realisiert werden wird. Der Landtag fordert alle Ebenen auf, sich konstruktiv in die Gestaltung einzubringen. Die Bitte richtet sich an alle Beteiligten in dem Wissen darum, dass auf diesem Weg immer wieder neue Herausforderungen zu bewältigen sein werden und Unwägbarkeiten nicht auszuschließen sind.

Bundespräsident Gauck hat am 26. Oktober 2012 in einer Rede anlässlich des Festaktes zum 100-jährigen Bestehen des Blinden- und Sehbehindertenverbandes auf den Punkt gebracht, warum sich die gemeinsamen Anstrengungen lohnen: „Dass all diese Kinder, all die-

Datum des Originals: 15.10.2013/Ausgegeben: 15.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

se Verschiedenen gemeinsam in einer Schule zu jungen Erwachsenen reifen, ist mehr als ein Bildungsansatz. Es ist ein neues Lebenskonzept [...] Weil wir den Wert eines jeden Menschen anerkennen [...] [J]eder [soll] seinen Platz im Klassenzimmer und in der Mitte unserer Gesellschaft finden.“

Nach der Ratifizierung der VN-Behindertenrechtskonvention wurde unter der damaligen, von CDU und FDP geführten Landesregierung sowohl ein Dialog mit der Zivilgesellschaft (Gesprächskreis Zukunft der sonderpädagogischen Förderung) begonnen als auch aufgrund parlamentarischer Initiativen der damaligen Opposition im politischen Raum die Möglichkeiten einer parteiübergreifenden Linie für die Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Schulsystems auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot ausgelotet; trotz weitgehender Übereinstimmung kam es jedoch nicht zu einer Positionierung des Landtags.

Erst nach der Landtagswahl 2010 fasste der Landtag am 1. Dezember 2010 auf der Basis eines gemeinsamen Antrags von CDU sowie der Regierungsfractionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen einstimmigen Beschluss, in dem er sich zum Recht auf inklusive Bildung bekannte und die allgemeine Schule zum Regelförderort erklärte. Gleichzeitig wurde betont, Eltern von Kindern mit Behinderungen sollten auch weiterhin die Förderschule wählen können. Damit war grundsätzlich geklärt, dass der Weg zu einem inklusiven Bildungssystem in Nordrhein-Westfalen auf den Vorrang der allgemeinen Schule angelegt ist, aber nicht über eine generelle Abschaffung der Förderschulen gehen soll.

Im Sinne dieses Landtagsbeschlusses bat das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Schulaufsicht noch im selben Monat in jedem Einzelfall gemeinsam mit dem Schulträger zu prüfen, wie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt werden können, wenn Eltern für ihr Kind die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht wünschen.. Im Schulkonsens zwischen den Regierungsfractionen und der CDU im Jahre 2011 wurde vereinbart, dass Förderschulen zum Schulangebot in Nordrhein-Westfalen gehören, „soweit sie trotz Inklusion erforderlich sind“.

Um die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Elternwille für mehr Gemeinsames Lernen realisiert werden kann, erhöhte die Landesregierung seit 2010 die Zahl der zusätzlichen Lehrerstellen für das Gemeinsame Lernen von 532 auf 1680 im Schuljahr 2013/2014. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die in allgemeinen Schulen lernen, hat sich in der Primarstufe und der Sekundarstufe I der öffentlichen und privaten Schulen von 16,7 % im Schuljahr 2010/2011 auf 24,6 % im Schuljahr 2012/13 erhöht.

Die Landesregierung intensivierte den Dialog mit der Zivilgesellschaft im „Gesprächskreis Inklusion“. Sie hat eine breit angelegte Qualifizierungsinitiative eingeleitet. Sie unterstützt die Schulleiter durch Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren. Sie hat Gutachten zur künftigen Organisation des Gemeinsamen Lernens vergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich hierbei auch von der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur inklusiven Bildung vom 20. Oktober 2011 leiten lassen. Es gilt, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Interesse der Kinder und Jugendlichen abzusichern und weiter auszubauen.

## II. Verankerung der VN-Behindertenrechtskonvention im Schulgesetz

Nach der Neubildung der Landesregierung in Folge der vorgezogenen Neuwahlen im Jahr 2012 positionierte sich der Landtag auf der Basis eines Antrags der Regierungsfractionen erneut zur Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems in Nordrhein-Westfalen. Mit seinem Beschluss vom 4. Juli 2012 stellte er auch dar, dass er nicht beabsichtigt, dem Vorschlag der vom Schulministerium beauftragten Gutachter Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz zu folgen, durch gesetzliche Vorgaben Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen abzuschaffen. Allerdings sollten Regionen in NRW, die hier in der Entwicklung zu einem inklusiven Schulangebot schon weiter vorangeschritten sind, Möglichkeiten eröffnet werden, diesen Vorschlag auf der Basis eines regional abgestimmten Konzeptes zu realisieren.

Bereits im September 2012 hat die Landesregierung den Referentenentwurf für eine entsprechende Schulgesetznovelle veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Dazu hat es zahlreiche Stellungnahmen gegeben: Den einen gingen die Änderungen nicht weit genug, anderen gingen sie zu weit. Zudem gab es unterschiedliche Auffassungen über die Kostenfolgen dieses Gesetzes für das Land und für die Kommunen.

Nach sorgfältiger Beratung und Abwägung hat die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 21. März 2013 (Drs. 16/2432 – Neudruck) in den Landtag eingebracht.

Die Eltern müssen nicht länger für ihr Kind mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den Besuch einer allgemeinen Schule eigens beantragen. Die Schulaufsicht benennt in Abstimmung mit dem Schulträger allgemeine Schulen, die dafür personell und sächlich ausgestattet sind. Die Schulträger können zudem Schwerpunktschulen einrichten. Dies geschieht im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung, die die sonderpädagogische Förderung einbezieht. Da Inklusion wachsen muss, versteht sich der Gesetzentwurf als ein erster gesetzlicher Schritt zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention. Er soll weder das Land noch die kommunalen Schulträger und die am Schulleben Beteiligten überfordern. Er hält die Balance zwischen den verschiedenen Interessengruppen.

Zugleich mit dem Gesetzentwurf zur schulischen Inklusion ist von der Landesregierung im September 2012 der Entwurf für eine neue Mindestgrößenverordnung für Förderschulen zur Diskussion gestellt worden. Die zurzeit geltende Verordnung stammt aus dem Jahre 1978 und ist als einzige Verordnung noch nicht an das neue Schulgesetz vom 1. Februar 2005 angepasst worden. Der Landesrechnungshof hat in seiner „Unterrichtung des Landtags nach § 99 LHO über die Prüfung des Schulbetriebs an öffentlichen Förderschulen“ vom 25. April 2013 (Drs. 16/8339) darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bereits heute die Mindestgröße nach der geltenden Mindestgrößenverordnung nicht erreicht. Wie alle anderen Schulen müssen aber auch Förderschulen eine Schülerzahl haben, die einen geordneten Schulbetrieb gewährleistet.

Der demographische Wandel und der absehbar immer stärker werdende Wille der Eltern, die für ihre Kinder den Besuch einer allgemeinen Schule bevorzugen, bringen weiteren Handlungsdruck. Die neuen Vorgaben für die Förderschulen wurden von der Landesregierung den Kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und den Elternverbänden, die die Interessen der Schülerinnen und Schüler vertreten, vorgestellt und erörtert. Sie sollen zeitnah mit der Verabschiedung des Gesetzes zur schulischen Inklusion erlassen werden. Die Regelungen zum Inkrafttreten geben den Schulträgern ausreichend Zeit, die notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse zu fassen.

### **III. Weitere Schritte zur erfolgreichen Umsetzung eines inklusiven Schulsystems in NRW**

#### **Steuerung und Vernetzung stärken**

Von zentraler Bedeutung für die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung und die Etablierung eines inklusiven Schulangebots ist das Zusammenwirken von Schulaufsicht und Schulträgern in einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft. Hierbei kommt den Schulämtern, die für die Kreise und kreisfreien Städte gebildet sind, eine besonders wichtige Rolle zu. Sie führen nicht nur die Fachaufsicht über Grundschulen, Hauptschulen und den größten Teil der Förderschulen, sondern sie sind aufgrund ihrer vielfältigen Aufgaben auch diejenige Instanz der Schulaufsicht, die besonders enge Kontakte zu den Schulträgern und anderen Akteuren in der Bildung und Erziehung vor Ort – z. B. in den Regionalen Bildungsnetzwerken – unterhält.

Auch bei der Umsetzung des Elternwillens und der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens seit 2010 haben sie – insbesondere bei der Einschulung und beim Übergang in die Schulen der Sekundarstufe I – eine Schlüsselrolle eingenommen. Es hat sich dabei als hilfreich erwiesen, allen 53 Schulämtern seit 2011 Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren zur Unterstützung zur Seite zu stellen. Sie unterstützen die Schulaufsicht im Kontakt mit Schulen, Schulträgern, Eltern und anderen Akteuren und Leistungsträgern. Zur Sicherung der örtlichen Umsetzung der schulischen Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung sollte die Rolle der Schulämter gestärkt und verstetigt werden.

#### **Der Landesregierung wird daher empfohlen zu prüfen,**

ob die Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht zu ergänzen ist und den Schulämtern folgende Aufgaben ausdrücklich zuzuweisen sind:

- Information, Koordination und Beratung der Schulträger bei der Einrichtung Gemeinsamen Lernens in allen Schulformen,
- Vernetzung der Schulen mit Gemeinsamem Lernen untereinander und mit Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen,
- Einbindung der Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren in das regionale Bildungsnetzwerk,
- Sicherung der Qualitätsentwicklung und des fachlichen Austausches sowie der (örtlichen) Fortbildung zum Gemeinsamen Lernen,
- Beratung von Eltern bei der Wahl des geeigneten Lernorts für ihre Kinder,
- Einbindung der kommunalen Integrationszentren.

Bei all diesen Aufgaben ist die Verzahnung des örtlichen Schulamts mit der oberen Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sicher zu stellen, die ihrerseits insbesondere für die ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstellten Schulformen eine übergreifende Zuständigkeit für den Inklusionsprozess festlegen muss. Zugleich ist es ihre Aufgabe, die sonderpädagogische Fachlichkeit in den unmittelbar ihrer Aufsicht unterstehenden Schulformen sicherzustellen.

## **Fachlichkeit und sonderpädagogische Expertise sichern und weiterentwickeln**

Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot ist es für die Schul- und Unterrichtsentwicklung der allgemeinen Schulen wichtig, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung Teil ihres Kollegiums sind bzw. werden. Angesichts der Vielzahl kleiner Schulen – insbesondere von Grundschulen – muss jedoch der Vereinzelung von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung vorgebeugt und deren fachlicher Austausch untereinander gesichert und systematisch verankert werden. Auch hier kommt den Schülern eine zentrale Bedeutung als der Instanz zu, die für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Fachlichkeit zuständig ist. Dabei sind gegenseitige Hospitationen ausdrücklich gewünscht und soweit als möglich zu unterstützen.

Zur Sicherung der schulfachlichen Aufsicht über die Qualität der sonderpädagogischen Förderung in allgemeinen Schulen sollte daher zum Beispiel geprüft werden, ob in allen Schulamtsbezirken Inklusionsfachberaterinnen und -berater berufen werden. Diese könnten im Auftrag der Schulaufsicht die Vernetzung von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen sicherstellen, zu Fachkonferenzen und Dienstbesprechungen einladen und Unterstützungsmöglichkeiten in Absprache mit den Kompetenzteams koordinieren. Zudem können sie die Schulaufsicht dabei unterstützen, die fachliche Vernetzung sowie den Austausch mit Jugend- und Sozialhilfe, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie sowie medizinisch-therapeutischen Leistungsträgern zu gewährleisten.

Die Aufgabe der Inklusionsfachberaterinnen und -berater sollte von erfahrenen Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, insbesondere mit Erfahrungen im Gemeinsamen Lernen, übernommen werden. Hierbei bietet es sich an, auch Leiterinnen und Leiter auslaufender Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung in den Blick zu nehmen, so dass die in den Pilotregionen erfolgreich praktizierte Vernetzungsarbeit fortgesetzt werden kann. Bei der Schaffung eines inklusiven Bildungswesens in Nordrhein-Westfalen brauchen wir die Expertise von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung mit ihren spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen. Gerade die Lehrkräfte an auslaufenden Förderschulen brauchen klare berufliche Perspektiven.

### **Die Landesregierung wird gebeten,**

bei der Evaluation der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes auch zu berücksichtigen, inwieweit die sonderpädagogische Expertise und Fachlichkeit weiterhin gesichert bleiben. Zudem sollten die oben beschriebenen Aufgaben und Vernetzungen auch Gegenstand der Evaluation sein. Im Idealfall können so gemeinsam mit den Kommunen erfolgreich etablierte Strukturen, wie z. B. die Regionalen Bildungsnetzwerke, mit Blick auf die Inklusion verstetigt werden.

### **Individuelle Förderung durch verbesserte Diagnostik systematisieren und stärken**

Ein Grundprinzip auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem lautet, „Stigmatisierung vermeiden, Unterstützung sichern“. Dies bedeutet, dass der künftig in bestimmten Fällen mögliche Verzicht auf eine förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF - Verfahren) im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen einhergehen muss mit einem geschärften Blick auf die Potenziale und Unterstützungsnotwendigkeiten aller Kinder. Insbesondere in den Übergangssituationen von den Kindertageseinrichtungen in die Grundschule und von der Grundschule in die weiterführenden Schulen ist es wichtig, dass die Lehrkräfte auf einer validen Grundlage alle Kinder in den Blick nehmen.

Hierbei ist auch die Expertise der Erzieherinnen und Erzieher zu berücksichtigen. Nur so lassen sich deren Stärken ebenso erkennen wie mögliche Lern- und Entwicklungsstörungen. Auf der Basis dieser Diagnostik sollte eine gezielte Förderung und Unterstützung gewährleistet werden. Diagnostik und Unterstützung sollen also von Anfang an und unabhängig bzw. schon vor einem AO-SF-Verfahren greifen.

Viele Grundschulen haben im Rahmen der Anmeldung in den vergangenen Jahren entsprechende Verfahren entwickelt. Insbesondere in einigen Pilotregionen des Schulversuchs „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ sind dabei – wie im Kreis Wesel, im Raum Köln oder OWL – regional abgestimmte, offensichtlich zu validen Ergebnissen führende Verfahren entstanden. Dabei haben sich die Lehrkräfte der Grundschulen in Zusammenarbeit mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung auf gemeinsame Indikatoren verständigt und mit den pädagogischen Kräften aus den Kindertageseinrichtungen konstruktiv zusammengearbeitet.

### **Die Landesregierung wird aufgefordert,**

die gewonnenen Erfahrungen systematisch auszuwerten. Die erfolgreiche Praxis aus verschiedenen Landesteilen – insbesondere aus den am Schulversuch Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung beteiligten Regionen sollen einer möglichst breiten schulischen Öffentlichkeit zugänglich werden und weiter modellbildend wirken können. Zugleich ist es notwendig, die Bedeutung einer entsprechenden Analyse der Lernausgangslage für alle Übergangssituationen zu verdeutlichen, auf die dann die Lernentwicklungsberichte aufbauen. Fortbildungsangebote für die Lehrkräfte sollten in allen Landesteilen zugänglich gemacht werden. Eine Weiterentwicklung sollte gemeinsam mit der Fachwissenschaft und mit Praktikern vorgenommen werden.

### **Ruhen der Schulpflicht**

Die allgemeine Schulpflicht ist eine bildungspolitische Errungenschaft, die das Recht auf Bildung für alle Menschen begründet. Insofern ist im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz die Frage aufgeworfen worden, ob das Festhalten an einer gesetzlichen Regelung, die in Einzelfällen das Ruhen der Schulpflicht ermöglicht, noch zeitgemäß ist. Die Regelung hat jedoch auch eine wichtige Schutzfunktion, sowohl für die Kinder, weil damit eine Freistellung von der Schule an hohe verfahrensmäßige Hürden geknüpft wird und eine Perspektive für die Fortsetzung der Beschulung sicherzustellen ist. Aber auch für die betroffene Schule, die für ihr Ansinnen der Billigung durch die Schulaufsicht bedarf. So soll auch sichergestellt werden, dass die Schulaufsicht bei hoch komplexen Problemen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingebunden wird und Alternativen geprüft werden. Es liegen keine statistischen Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen in der Vergangenheit von dieser im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist.

### **Daher wird die Landesregierung gebeten,**

diesen Aspekt in ihrem Bericht über die Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes aufzunehmen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen bzw. vorzuschlagen.

Insgesamt muss sichergestellt werden, dass die fachlich erforderliche individuelle, gegebenenfalls auch sonderpädagogische Förderung systematisch durch individuelle Förderpläne und Förderung erfolgt und Eltern inhaltliche Transparenz über die Unterstützungsbedarfe sowie die erreichten Ziele ihres Kindes erhalten. Die Expertise von Inklusionsfachverbänden ist eine Bereicherung und Hilfe. Sie sollte in den regionalen Netzwerke genutzt und einbezogen werden. Wie wichtig eine Zusammenarbeit verschiedener Institutionen für die erfolgreiche Bildungsbiographie von Kindern ist, hat auch die Bildungskonferenz NRW in ihren Empfehlungen betont: „Die Weitergabe von Erkenntnissen über Kinder zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen ist im Sinne einer kontinuierlichen Förderung sinnvoll, wobei jedoch datenschutzrechtliche Aspekte beachtet werden müssen. Das heißt, Eltern müssen dem zustimmen. Daher kommt es darauf an, vor Ort ein Klima zu schaffen, das Vertrauen und Kooperation in den Mittelpunkt stellt.“

### **Der Landtag stimmt daher der nachfolgenden Empfehlung ausdrücklich zu:**

„Die Bildungskonferenz hält es für dringend erforderlich, an allen Schnittstellen im Bildungssystem Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zu stärken bzw. zu etablieren und nachhaltig zu gestalten, damit die in den unterschiedlichen Systemen Beschäftigten einerseits ihren Bildungsauftrag sowie andererseits ihre Beratungsfunktion mit Blick auf erfolgreiche Lernprozesse junger Menschen wahrnehmen können. Dabei müssen diese Kommunikations- und Kooperationsstrukturen unter regional unterschiedlichen Voraussetzungen gestaltet werden und für alle Übergänge ausreichend Zeit- und Personalressourcen sowie Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.“

### **Der Landtag fordert die Landesregierung auf,**

die Empfehlung der Bildungskonferenz zur besseren Zusammenarbeit bei den Übergängen von Kita zur Schule und bei Schulwechseln systematisch umzusetzen. Dazu sind – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Prinzipien – auf Bundesebene Vorgaben zu überprüfen, die einer abgestimmten, verzahnten Förderung von Kindern entgegenstehen.

### **Unterstützungsleistungen besser aufeinander abstimmen**

Kinder und Jugendliche mit Behinderung und jene, die davon bedroht sind, werden aufgrund von unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen in verschiedensten Regelkreisen gefördert und unterstützt. Diese sollen dazu dienen, dass die Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen geringer oder sogar beseitigt werden, zumindest aber die Teilhabe der Betroffenen erhöht wird.

Hierbei sind Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern (SGB) II, V, VI, VII, VIII, IX, XI und XII für die Förderungen ausschlaggebend. Daneben gibt es zahlreiche gesetzliche Regelungen, die für Kinder und Jugendliche wirken. Hier sind in NRW insbesondere die Kita- und die Schulgesetzgebung zu nennen. Daneben sind untergesetzliche Regelungen, wie z.B. die Landesrahmenempfehlung zur Komplexleistung aufzuführen oder Leistungen der Krankenkassen zu benennen. Alleine dieser Überblick zeigt, wie vielschichtig die Fördermöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind. Zusammengenommen beinhalten sie ein bedeutendes finanzielles Volumen, welches für die Unterstützung in den unterschiedlichen Regelungskreisen zur Verfügung steht.

Vielerorts wurden die aus individuellen Rechtsansprüchen resultierenden Integrationsassistenzen zu praxistauglichen „Poollösungen“ gebündelt. Diese Erfahrungen sollten landesweit übertragen werden. Im SGB IX, insbesondere hier in den §§ 10 ff., werden die Rehabilitationsträger zur Zusammenarbeit und Selbstkoordination bei der Leistungserbringung verpflichtet. Leider ist festzustellen, dass auch zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verpflichtungen, die Zusammenarbeit nur unzureichend wirkt. Dies gilt auch für Kooperationen im und mit dem Schulbereich. Der Zuständigkeitsgedanke darf nicht länger Hemmschuh für Lösungen zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen sein. Die Schnittstellenprobleme dürfen nicht dazu führen, dass Hilfe verzögert oder nicht umfänglich zur Verfügung gestellt wird. Es ist daher notwendig, dass das Land seine Möglichkeiten nutzt, –an der Beseitigung dieser Probleme zu arbeiten.

Den Familien soll es auf Dauer erspart werden, dass die Kinder unterschiedlichen Untersuchungen, Erfassungen und Diagnosen unterzogen werden, die nicht aufeinander aufbauen oder abgestimmt sind. Um dieses Ziel zu erreichen ist jedoch Zusammenwirken aller Beteiligten und Kostenträger notwendig. Sinnvoll ist auch eine Abstimmung der Jugendhilfe-, Schulentwicklungs- und Sozialplanung. Ziel in Nordrhein-Westfalen ist, Untersuchungen, Erfassungen und Diagnosen besser zu koordinieren. Dabei müssen die bestehenden datenschutzrechtlichen Grenzen berücksichtigt werden und nach Möglichkeiten gesucht werden, diese einvernehmlich im Sinne der Kinder abzubauen.

Die Wirkungsmechanismen der verschiedensten Fördermöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung müssen in NRW vernetzt gedacht werden und rechtzeitig auf einander abgestimmt werden.

#### **Der Landtag fordert die Landesregierung auf:**

- einen Bericht über die Wirkungskreise der Sozialgesetzgebung und anderer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- das Zusammenwirken von Vorsorge, Frühförderung und Komplexleistung, Kita, Sprachförderung und Schule zu fördern,
- ein Konzept für eine abgestimmte Wirkung der Sozialgesetzgebung und anderer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu erstellen und bei den Akteuren aus der Arbeitslosen-, der Kranken-, der Renten-, der Unfall-, der Pflegeversicherung, der Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe auf die Kooperation mit und in den Institutionen der Erziehung, Betreuung und Bildung in Nordrhein-Westfalen hinzuwirken,
- die zur Umsetzung und Unterstützung dieser Maßnahmen notwendigen Initiativen im Bundesrat zu ergreifen.
- das Anmeldeverfahren zu einer Feststellung der Lernausgangslage mit präventivem Blick weiterzuentwickeln, das anschlussfähig ist an die Beobachtung der Lernausgangslage in den Kindertagesstätten.
- Die Schuleingangsuntersuchung im Sinne der Inklusion u.a. auch durch Kooperation mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln.



## **Andere Schulische Lernorte**

Auch bei Menschen, die dem Gedanken der Inklusion sehr positiv gegenüberstehen, gibt es nicht selten Vorbehalte, die sich insbesondere auf Schülerinnen und Schüler mit äußerst ausgeprägtem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung beziehen. Da weiterhin Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt existieren, bilden diese als Lernort in Einzelfällen eine Alternative zur allgemeinen Schule. Auch die wissenschaftlichen Gutachter der Landesregierung, Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuß-Lausitz, die den gänzlichen Verzicht auf Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen empfohlen hatten, halten es für erforderlich, für eine kleine Gruppe unter den Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten eine zeitlich befristete Alternative zum Gemeinsamen Lernen vorzuhalten. Wenn es im Kreisgebiet keine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mehr geben sollte, dann kann eine solche Alternative dem Gesetz nach ein „schulischer Lernort“ sein, der als Förderschule oder Teil einer allgemeinen Schule in Kooperation mit der Jugendhilfe im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen geführt werden kann.

## **Die Landesregierung wird gebeten,**

gemeinsam mit den betroffenen Kommunen im Kreis Konzepte zu entwickeln und über entsprechende Modelle einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Dabei können auch Kooperationen mit Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft erprobt werden.

## **Verlässliche personelle Rahmenbedingungen für Gemeinsames Lernen schaffen**

### **Der Landtag begrüßt,**

dass die Landesregierung in allen Haushaltsbeschlüssen der Umsetzung und dem Ausbau des Gemeinsamen Lernens eine klare Priorität eingeräumt hat.

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem ist die Abkoppelung der Zahl von Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung von der individuellen Zuschreibung von Lern- und Entwicklungsstörungen an Schülerinnen und Schüler. Dass diese Zuschreibungen fachlich umstritten sind und zudem vielfach als stigmatisierend empfunden werden, ergibt sich sowohl aus den Feststellungen der sonderpädagogischen Fachwissenschaft – so auch das Gutachten von Prof. Klemm und Prof. Preuss-Lausitz – als auch des Landesrechnungshofes.

### **Der Landtag unterstützt,**

dass ab dem Schuljahr 2014/2015 erstmals auch die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an der besuchten allgemeinen Schule bei dem Lehrstellengrundbedarf mitzählen. Mit der zusätzlichen Bildung eines landesweiten Stellenbudgets für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zum Schuljahr 2014 auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs des Schuljahres 2012/2013 wird eine verlässliche Grundlage geschaffen, um die sonderpädagogische Förderung an Förderschulen und allgemeinen Schulen sicherzustellen. Zudem setzt die Landesregierung damit ein zentrales Element des Schulversuchs „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ in die Fläche um.

### **Der Landtag begrüßt**

die Absicht der Landesregierung, dieses landesweite Stellenbudget nicht gleichmäßig allein nach der Schülerzahl, sondern zunehmend auch unter Berücksichtigung sozialer und räumlicher Faktoren auf die verschiedenen Kreise und kreisfreien Städte zu verteilen, da Lern- und Entwicklungsstörungen bei Kindern auch von sozialen Umfeldkriterien abhängen und Besonderheiten des ländlichen Raums zu beachten sind. Notwendige Anpassungsschritte müssen dabei behutsam und schrittweise über mehrere Jahre hinweg an der jeweiligen Ausgangslage in den Regionen anknüpfend erfolgen.

Die erstmalige Zuweisung des Stellenbudgets erfolgt im Frühjahr 2014 mit dem so genannten Eckdatenerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung an die Bezirksregierungen. Anschließend werden diese Stellen den Förderschulen nach Maßgabe der Schüler/Lehrer-Relation sowie den allgemeinen Schulen kriterienbezogen zugewiesen. Bei den allgemeinen Schulen kommen die Schulen in Betracht, die von der Schulaufsicht und den Schulträgern als Schulen des Gemeinsamen Lernens auch für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen bestimmt sind.

### **Der Landtag begrüßt,**

dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung derzeit gemeinsam mit Schulaufsicht und im Gespräch mit den Hauptpersonalräten eine Systematik erarbeitet, an der sich die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen orientieren soll.

### **Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:**

- Die erfolgreiche Praxis des gemeinsamen Lernens sollte behutsam weiterentwickelt werden.
- Die Kriterien zur Verteilung der Stellen durch die Schulaufsicht müssen für die Schulen und die Lehrkräfte nachvollziehbar und transparent sein.
- Schulen des Gemeinsamen Lernens sollten eine an ihrer Schülerzahl und ihrem sozialen Umfeld orientierte Stellenzuweisung für Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung aus dem Stellenbudget erhalten.
- Brüche bei der Unterrichtsversorgung sind angesichts der äußerst unterschiedlichen Ausgangslagen zu vermeiden.
- Der Einsatz von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an mehreren allgemeinen Schulen sollte nach Möglichkeit vermieden werden.
- Der Schulaufsicht muss daneben ein angemessener Gestaltungsspielraum für die Verteilung der Stellen des Stellenbudgets eingeräumt werden, um besonderen Einzelfällen Rechnung tragen zu können.

Schulen, die schon seit längerem Gemeinsames Lernen praktizieren, werden oft um Hospitationsmöglichkeiten ersucht. Sie werden als Best-Practise wahrgenommen, und wirken so im wahrsten Sinne beispielgebend. Diese Schulen übernehmen so eine wichtige Aufgabe für die Umstellung auf ein inklusives Bildungssystem und sollen auch bei der Zuweisung zusätzlicher „Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben“ besonders berücksichtigt werden. Auf diese Weise können die Umstellungsprozesse insbesondere für Schulen, die von der Möglichkeit nach § 46 Absatz 4 Schulgesetz

Gebrauch machen, die Aufnahmekapazität auf den Klassenfrequenzrichtwert zu begrenzen und die in der Folge Schülerinnen und Schüler ablehnen müssen, unterstützt werden.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Eva-Maria Voigt-Küppers  
Renate Hendricks

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer

und Fraktion